

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): **100 (1933)**

Heft 52

PDF erstellt am: **09.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70 halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII/128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. — Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu

Redaktion:
Dr. Viktor v. Ernst, Canonicus, Prof. theol., Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

*Allen Mitarbeitern
und Lesern ergebenste Legenswünsche
zum Neuen Jahre!*

Inhaltsverzeichnis.

Die Weihnachtsansprache des Hl. Vaters. — Der Stand der Müttervereine im Bistum Basel im Jahre 1932 — Aus der Praxis für die Praxis. — Der erste Bischof von St. Gallen Karl Rudolf von Buol-Schauenstein. — Aus und zu den Acta Apostolicae Sedis. — Klerus und Politik. — Totentafel. — Kirchen-Chronik. — Kirchenamtlicher Anzeiger.

Die Weihnachtsansprache des Hl. Vaters.

An der Vigil des Weihnachtsfestes brachte das Kardinalskollegium nach vatikanischer Sitte dem Hl. Vater seine Glückwünsche dar. Sprecher der Eminenzen war ihr Dekan, der Kardinalbischof Gennaro Granito Pignatelli di Belmonte, der trotz seiner 82 Jahre seine Gratulation in die eleganten, liebenswürdigen Formen des vornehmsten Milieus der Welt zu kleiden wusste. Der alle Erwartungen übertreffende Erfolg des ausserordentlichen Jubeljahres, das schon jetzt die Zahl der Pilger des ordentlichen Jubiläums von 1925 weit übersteigt, bot dem Gratulanten die frohen Farben zu seinem Glückwunsche. Er erwähnte auch die zahlreichen andern religiösen Kundgebungen des Jahres in Rom und auswärts: das 75. Jubiläum von Lourdes, das 7. Zentenar des Servitenordens, die vierte Jahrhundertfeier der Gründung des Ordens der Barnabiten, die sozialen Wochen und eucharistischen Kongresse, an denen der Hl. Vater durch Legaten sich vertreten liess, den „denkwürdigen Katholikentag von Wien“. Der hohe Redner drückte auch seine Bewunderung aus über die ungebrochene Arbeitskraft des Hl. Vaters, seine ans Wunderbare grenzende, vielseitige Tätigkeit. Neben den beständigen, ausserordentlichen Anforderungen, die das Hl. Jahr an ihn stellt und die allein seine ganze Zeit und Arbeit zu absorbieren scheinen, führe er mit Kraft und Umsicht die Zügel der Regierung der Weltkirche. Der Kardinaldekan erwähnte dann das Interesse und die väterliche Hilfe, das Seine Heiligkeit „den zwei geprüften katholischen

Nationen“, Spanien und Mexiko, entgegenbringe, „die noch immer von unerhörten Drangsalen und Verfolgungen gequält werden“ (es scheint also, dass man im Vatikan auch die Lage Spaniens noch düster beurteilt) und schloss mit dem Hinweis auf die erhebenden Selig- und Heiligsprechungen des Jubeljahres.

Es ist bemerkenswert, dass schon in der Gratulationsansprache des an und für sich bedeutendsten kirchenpolitischen Ereignisses des verflossenen Jahres, des Reichskonkordats vom 30. Juni 1933, mit keinem Worte Erwähnung getan wurde.

„Ein Jahr der Erlösung“.

Die Antwort des Papstes eignete eine fast ironische Reserviertheit. Zunächst sprach der Hl. Vater dem Kardinalskollegium seine besten Gegenwünsche aus und seine Freude über den bisherigen trostreichen Verlauf des Jubeljahres, das für seine noch kommenden letzten drei Monate noch ebenso Schönes erwarten lasse; es sei wahrhaftig ein „Jahr der Erlösung“ und zwar nicht nur der Erinnerung an die Erlösung, sondern in seinen gnadenvollen Auswirkungen eine erneute Erlösung.

„Da Wir nun“, fuhr der Hl. Vater weiter fort, „dies alles gesagt haben und damit auch alles, was Ihr, geliebte Söhne, im Herzen empfindet, und was Ihr noch besser fühlet als Wir es selber sagen könnten, so dachten Wir zuerst nur noch den Apostolischen Segen hinzuzufügen, den Ihr alle sehnlichst erwartet“.

„Dann wäre“ — erklärte sich S. Heiligkeit (wir folgen dem Auszug, den der „Osservatore Romano“ [Nr. 300 vom 24. Dezember] von der Papstansprache gibt) — „die Erwartung, von der nicht nur die Kunde, sondern selbst der Widerhall zu Uns gedrungen ist, nämlich die grosse oder kleine Erwartung von einer bedeutsamen Rede des Höchsten Pontifex anlässlich der Weihnachtsgratulation — diese Erwartung wäre dann bestimmt gewesen, unerfüllt zu bleiben, denn der Papst hätte dann weder eine bedeutende, noch eine unbedeutende Rede gehalten.“

„Der Heilige Vater wollte aber — und er sagt es mit herzlicher Zuneigung — diese schöne und seinem Herzen teure Gelegenheit benutzen, um, wie er es schon andere Male getan, sich mit seinen lieben und auserwählten Söhnen zu unterhalten; und, wenn er gerade keine Rede halte, so doch sich mit ihnen zu unterhalten, etwas zu plaudern, mit ihnen zu sprechen. Das wohl —

das können Wir tun, und Wir fühlen sogar, dass Wir es tun sollen. Wir müssen es schon tun aus Unserer väterlichen Pflicht heraus, denn es wäre wenig väterlich, einer kindlichen Erwartung zu antworten, indem man ihr gar nicht antwortet.“

Der Papst gegen das reichsdeutsche Sterilisationsgesetz.

„Bei dieser allgemeinen Spannung (dass der Papst sprechen werde) muss man nämlich sofort eine Erwartung unterscheiden, die besondere Rücksicht verdient. Denn es ist nicht nur das Verlangen, zu wissen, was der Hl. Vater über die allgemeine Weltpolitik denkt, sondern diese Erwartung hat den Charakter einer Beratung des Vaters durch seine Söhne: man will wissen, man fragt den Papst, den Statthalter Jesu Christi, den höchsten Lehrer, was denn in einer Frage, über die so viel gesprochen wird, von Gläubigen, von Katholiken zu halten sei, nämlich von der sog. „Sterilisation“ wie man es mit einem widerlichen Worte bezeichnet. Es bezeichnet Prozeduren, die in fernen Landen (Vereinigte Staaten. D. Ref.) schon in Brauch standen und die jetzt Gegenstand sehr bekannter gesetzlicher Anordnungen geworden sind.“

„Je widerlicher (antipatico) der Gegenstand ist, so ist es dem Hl. Vater doch eine Genugtuung, die bezügliche Erwartung und Konsultation Seiner Söhne jetzt schon, wenigstens vorläufig und anfänglich, zusammenfassend befriedigen zu können: Es besteht ein noch neues, von 1931 datiertes Dekret des Hl. Offiziums, der Inquisition* Dieser Behörde steht bekanntlich der Papst persönlich als Präfekt vor und deshalb ist er auch für dieses Dekret evidentenmaßen persönlich ein wenig, und selbst noch mehr als ein wenig, verantwortlich. Es besteht auch seit 1930 die Enzyklika „Casti connubii“, die — Gott und den Menschen guten Willens sei es gedankt — überall eine so gute Aufnahme gefunden hat, und die, Wir hoffen es, noch weitere gute Früchte bringen wird. Auch dieses Rundschreiben ist erst vor kurzem erschienen. In diesen beiden Erlassen ist gesagt, was man über die Frage zu denken und festzuhalten hat, und es ist da klar genug gesagt, und es scheint dem Hl. Vater wahrhaftig, dass Gläubige und Hirten in diesen Erlassen, wenigstens substantiell und in den grossen Linien und in den Leitgedanken, das Nötige finden können für ihr Urteil und ihre Belehrungen.“

Beten, beten und wiederum beten!

„Es bleibt“, fuhr der Hl. Vater fort, „noch jene andere Frage und Erwartung zu erfüllen, die sich auf die allgemeine internationale Lage der Welt und der Menschheit bezieht. Wie sich da die Dinge darbieten, so ganz unsicher, voll von Hader, zerrissen von Gegensätzen, Gegenstand resultatloser Verhandlungen, — gegenüber diesem Durcheinander kann der Papst nur die Antwort eines grossen Bankherrn zur seinen machen — sie ist historisch und erst vor kurzem gefallen. — Man frug diesen Banquier über die finanzielle

Lage. Darüber zu urteilen war wirklich seine Stärke. Man frug ihn: Was haben Sie für ein Urteil? — Mein Urteil? antwortete er, ich kann keins abgeben. — Aber doch wohl, nun, — Ihre Meinung? — Ich habe keine Meinung. — Aber, wenn nichts anderes, so dann Ihre Gedanken? — Ich denke nichts. — Also, dann können Sie uns gar nichts sagen? — Ich kann nur meinen Eindruck sagen und auch diesen kann ich nicht begründen, und dieser Eindruck ist, dass man nichts wissen kann. — Das ist freilich wenig. Aber es ist doch klar und es ist auch alles, was der Papst sagen kann. — Was von den Finanzen gelte, führte der Hl. Vater weiter aus, gelte auch von den anderen Verhältnissen. Alle menschliche Klugheit, alle menschliche Anstrengung, alle menschliche Voraussicht versage in diesem Wirrwarr. Er, der Hl. Vater, habe aber doch ein Wort und eine Mahnung an die Menschheit zu richten. Napoleon soll einmal auf die Frage, was denn zum Krieg nötig sei, die Antwort gegeben haben: Geld, Geld und wiederum Geld. — „So sagt und mahnt der Hl. Vater: Beten, beten und wiederum beten. Das ist auch die Mahnung des göttlichen Meisters und Lehrers: Oportet orare et nunquam deficere. Es ist, was der Hl. Vater selbst macht und zu machen fortfährt und zu dem er alle auffordert und einlädt. Des menschlichen Ratens und unnützen Redens ist es genug. Nun ist es an der Zeit, sich der göttlichen Barmherzigkeit in die Arme zu werfen, der göttlichen Güte zu vertrauen, auf die göttliche Vorsehung zu bauen.“

V. v. E.

Der Stand der Müttervereine im Bistum Basel im Jahre 1932.

III. Caritastätigkeit des Müttervereins und Verhältnis zu andern Frauenvereinen in der Pfarrei.

(Schluss)

Die Ausübung der Caritas ist den Müttern etwas Natürliches, Selbstverständliches. Sie findet denn auch reiche Pflege in den Müttervereinen. Es ist ein buntes Bild, das sich da vor unsern Augen entrollt. Arbeitsstube, Säuglingskorb, Wöchnerinnenunterstützung, Flickkorb, Weihnachtsbescherung armer Kinder und armer Familien, Schülerspeisung im Winter, Morgenessen an kommunizierende Kinder mit weitem Schulweg, besonders an Herz Jesu-Freitagen, Kleidung armer Erstkommunikanten, Bekleidung armer Kinder, Verabreichung von Lebensmitteln an bedürftige Familien, Anschaffung von Paramenten, Flickten von Paramenten, Kirchenschmuck, Schmuck für das Fronleichnamsfest, Krankenbesuche, Anstellung von Krankenschwestern, Sorge um die alten Leute in der Pfarrei, Unterhalt von Kindergärten, von Kleinkinderschulen, von Spielmatten, von Mädchenschulen, von Haushaltungsschulen, Förderung von Ferienkolonien, Stellenvermittlung, Kurse für Säuglingspflege, für Krankenpflege, für Küche und Haus, Abonnementsbezahlung für Zeitschriften, Unterhalt von Lesemappen, Schriftenstand, Entrichtung von Messstipendien, Beiträge an Erziehungsvereine, an den Mädchenschutzverein, an Tuberkulosenfürsorge, Durch-

* Siehe den lateinischen und deutschen Text dieses Dekretes: Kirchenzeitung 1931, S. 118.

führung der Sammlung für den Kirchenbauverein, für Pfarreibedürfnisse, für Liebeswerke aller Art, Unterstützung armer Gemeinden in Graubünden, im Tessin, von Stationen der In- und Ausländischen Mission, und anderes mehr in mannigfaltigster Ausprägung.

Die meisten Vereine üben diese Caritastätigkeit als Müttervereine; andere haben eine „Elisabethensektion“ oder einen „Caritasausschuss“ eingerichtet. Andere Müttervereine üben die Caritas in Verbindung mit dem „Frauenbund“. Manche Müttervereine aber mussten diese Caritastätigkeit dem „Frauenbund“ ganz abtreten. Ein tüchtiger Präses, der nur zu gut weiss, wie die Theorie erst durch die Praxis die Vollendung erhält, klagt bitter:

Caritas? Nein! Diese Aufgabe besorgt der katholische Frauenbund. Als der Mütterverein einmal Miene machte, sich auch in der Caritas zu betätigen, „murrte“ man beim Frauenbund.“

Ein anderer Präses erklärt: „Die caritativen Betätigungen hat der katholische Frauenbund, welcher die meisten Mitglieder zählt, auch aus dem Mütterverein. Ich wollte lieber nur den Mütterverein allein, aber ich kann diese Ueberorganisation nicht ändern.“

Gar mancher Pfarrer leidet an dem Vielerlei der Frauenvereine: „Der Verein . . . bildet eine Konkurrenz für den Mütterverein und verhindert einen zahlreichen Besuch der Versammlungen und den Beitritt weiterer Mitglieder.“

In den letzten Jahren haben einzelne Pfarrer den Mütterverein zugunsten des „Frauenbundes“ sogar ganz eingehen lassen. Ob das nicht gerade verkehrt ist? Gewiss spielt nicht der Name des Vereins die Hauptsache, und ein Pfarrer könnte einen vorzüglichen Mütterverein haben, ohne den Namen Mütter-Verein; aber das dem Mütterverein eigentümliche Ziel muss bleiben und klar erfasst werden: Heiligung der Frau und Mutter und Befähigung für ihre grosse Aufgabe in der Familie und bei den Kindern. Unsere ganze priesterliche Beeinflussung der Frau und Mutter kann doch nur diesem einen grossen Ziele gewidmet sein; alles übrige ist für den Seelsorger untergeordneter Natur, Hilfsmittel. Wer weiss die richtige Lösung in dieser heiklen Konkurrenzfrage?

Domherr Joh. Mösch,
Müttervereins-Direktor.

Aus der Praxis, für die Praxis.

Zur Freigelddiskussion.

Unter diesem Titel werden in der letzten Nummer der „Kirchenzeitung“ gegen das Freigeld Einwände gemacht. Es sei anerkannt, dass diese Kritik im Gegensatz zur gewöhnlichen, vornehm gehalten ist. Aber unser Kritiker möge beachten, dass die Verwirklichung der Freiwirtschaft eben einen 100-prozentigen Idealismus verlangt! Nur selten findet sich dieser bei den Alten. Darum muss der neue Wein in neue Schläuche gegossen werden! Niemand soll es der Jugend übel nehmen, wenn sie ihrer Begeisterung für das Neue Ausdruck gibt in Wort und Schrift. Dann und wann mag es unbe-

dacht sein; oft rückt aber die Jugend ohne Scheu und ohne Hemmungen mit der bitteren Wahrheit heraus. Man verzeihe mir, wenn ich folgendes Analogon anführe: 1910 gab Pius X. das Kinderkommuniondekret heraus. Von höchster Warte kam es. Und doch, wie zögerte man mit seiner Ausführung! Ja, es gab Pfarrer, die weinten, als man von ihnen die Frühkommunion der Kinder mit deren erlangtem Vernunftgebrauch und mit der im Dekret vorgesehenen, dem kindlichen Verständnis angepassten Vorbereitung verlangte. Neuer Wein in neue Schläuche! Heute gibt es wenige Seelsorger, die nicht mit innerster Ueberzeugung für das Dekret eintreten würden. — Der Platz erlaubt mir nicht, auf weitere Einwendungen des Einsenders einzugehen. Wer über die Freiwirtschaft urteilen will, muss das System gründlich durchstudieren und vorurteilslos an das Problem herantreten.

Juvenis.

Neues Pfarrblatt.

In Baselland kommt ein neues Pfarrblatt „Christophorus“ heraus. Redaktor: Pfarrer E. Joos in Therwil, dem mehrere Konfratres als Mitarbeiter zur Seite stehen. — Das Blatt eignet sich auch für einen weiteren Kreis und sei bestens empfohlen.

V. v. E.

Der erste Bischof von St. Gallen Karl Rudolf von Buol-Schauenstein

1823—1833.

Das 100. Todesjahr des ersten St. Galler Bischofes berechtigt wohl zu einigen Reminiszenzen in der „Schweizerischen Kirchenzeitung“.

Das Gebiet des heutigen Kantons St. Gallen gehörte seit alter Zeit zwei Diözesen an, nämlich Chur und Konstanz. Die Grenzen zogen sich vom Hirschensprung im Rheintal weg der St. Galler- und Appenzellergrenze entlang bis gegen den Säntis und von da zwischen Wildhaus und Alt-St. Johann hindurch dem Gipfel der Churfürsten nach bis zur steinernen Brücke oberhalb Kaltbrunn. Zum Bistum Chur gehörten demnach die heutigen Bezirke Werdenberg, Sargans und Gaster (auch Niederurnen und Kerenzen), Rüti im Oberrheintal und Gommiswald im Seebezirk; Kaltbrunn gehörte zum Kloster Einsiedeln und damit zum Bistum Konstanz. (S. Frid. Gschwend, Das Bistum St. Gallen, Vorwort, und Buchberger, Lex. f. Theol. und Kirche, Art. „Chur“).

Der Bischof von Konstanz übte jedoch die volle Jurisdiktionsgewalt nur in den Gebieten von Rapperswil und Uznach aus, während das Toggenburg, die alte Landschaft und das Rheintal unter dem Ordinariat der Fürst-äbte von St. Gallen standen. Die vielen Zwistigkeiten, welche dieses Verhältnis zwischen den beiden Ordinarien St. Gallen und Konstanz herbeigeführt hatte, wurden zuletzt durch die Konvention von Wil im Jahre 1748 beigelegt, welche Papst Benedikt XIV. im folgenden Jahre bestätigte. Kraft derselben blieb der Bischof von Konstanz Oberhirte des Volkes und der Weltgeistlichkeit im ganzen Gebiete der Abtei und übte hier auch die Jura pontificalia und das Recht, die höheren Weihen und die Firmung zu

erteilen, aus. Die Geistlichkeit musste in seine Hände den Glaubenseid ablegen und auch die geistliche Gerichtsbarkeit über schwere Vergehen wurde durch die Kurie von Konstanz ausgeübt. Alle übrige geistliche Gerichtsbarkeit, sowie das Visitationsrecht und andere bischöfliche Rechte wurden den Fürstbäben von St. Gallen zuerkannt. Nur in Ehesachen sprach der St. gallische Official im Namen des Bischofs Recht. Die Aebte von St. Gallen übten auch fast in allen ihrer Jurisdiktion unterworfenen Gemeinden ein freies Kollaturrecht aus. Somit war der katholische Teil des Kantons St. Gallen bei seiner Gründung drei Ordinarien unterworfen.

Nicht ohne harte und lange innere Kämpfe kam endlich ein einheitliches Bistum St. Gallen zustande.

Das Bistum Konstanz war einst das grösste in ganz Deutschland. 1435 zählte es 17,060 Priester, 1760 Pfarreien, 350 Klöster. In der Reformation erlitt es grosse Einbusse. Unter Dalberg, bezw. nach seinem Tode, fiel das altehrwürdige Bistum, das schon 1802 seine politische Stellung verloren hatte, der Säkularisation zum Opfer. Mit Breve vom 7. Oktober 1814 trennte Pius VII. die schweizerischen Bistumsgebiete (Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zürich, Aargau, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell I. Rh., St. Gallen und Thurgau) vom Bistum Konstanz.* Durch ein Kreisschreiben seines Nuntius in Luzern vom 1. Januar 1815 an den gesamten Klerus des schweizerisch-konstanzerischen Diözesananteils ernannte Pius VII. den Stiftspropst Göldlin von Tiefenau „provisorie et ad beneplacitum et mentem Nostriam“ zum Apostolischen Vikar der abgetrennten Landesteile. Aber schon am 16. September 1819 starb Göldlin zu Luzern. Sogleich beschloss der St. gallische Administrationsrat, mittelst eines Schreibens an S. H. Papst Pius VII. zu gelangen, dass man durch einzuleitende Unterhandlungen das st. gallische Ordinariat zu einem Bistum erheben möchte. Dieser Bitte war noch eine zweite beigefügt, des Inhalts: „bis zur Abschliessung eines diesfälligen Konkordates die provisorische geistliche Administration für den katholischen Teil des gesamten Kantons dem hochwürdigsten Bischof von Chur zu übertragen.“ (19. Oktober 1819).

Diesem Gesuch war der Papst bereits zuvor gekommen. Durch Breve vom 9. Oktober wurden die gesamten schweizerischen Bistumsanteile, die Göldlin provisorisch verwaltet hatte, in gleicher Weise unter die Verwaltung des Fürstbischofes von Chur gestellt. Den St. Gallern war das einerseits erwünscht; sie wollten aber nichts wissen von einer Einverleibung ins Bistum Chur, sondern die Konstanzerischen und Churer Bistumsteile im Kanton St. Gallen sollten nun zu einem Bistum vereinigt werden und nur in Personalunion mit Chur zu stehen kommen. Chur wollte aber nicht zugeben, dass seine bisherigen Bistumsanteile im Kanton St. Gallen mit dem neuen Bistum St. Gallen vereinigt werden; hatte es doch schon 1803, resp. 1816, das Vintschgau und Vorarlberg mit einer Bevölkerung von 80,000 Seelen, mit bedeutenden Renten und Eigentum an Oesterreich abtreten müssen, an die Bündner die Fürstentum.

Es kam zu mehrjährigen Verhandlungen, bis endlich durch die päpstliche Bulle vom 2. Juli 1823 das Doppelbistum Chur-St. Gallen erstand. Eine glückliche Schöpfung war dies nicht und weder der St. Galler noch Bündner Geistlichkeit und Laienwelt für die Dauer willkommen. An Schwierigkeiten fehlte es nicht. (Gschwend p. 173 ff., Oesch, Landammann Falk, S. 96 ff. Oesch, Bischof Mirer, S. 68).

Am 23. Oktober 1833 wurde der Fürstbischof Karl Rudolf von Buol-Schauenstein durch den Tod aus den unerquicklichen Kämpfen der letzten Jahre abgerufen. Die Leiche wurde nach Chur überführt und am 28. Oktober in Gegenwart einer grossen Volksmenge durch den damaligen, letzten Abt von Pfäfers, Placidus Pfister, eingesegnet und in die bischöfliche Gruft gesenkt.

Fürstbischof Karl Rudolf von Buol-Schauenstein entstammte einem edlen, alten Bündnergeschlechte, aus dem seit 1600 mehrere hohe obrigkeitliche Aemter im Vaterlande verwalteten, andere den Kronen Frankreichs und Spaniens und dem deutschen Kaiser gedient haben. Johann Anton Baptista von Buol vermählte sich mit Johanna, der Reichsgräfin v. Särentheimb (Sarntheim) in Innsbruck, wo im Jahre 1760 Karl Rudolf geboren wurde. Der Vater wurde kaiserlicher Gesandter bei den 3 räthischen Bündnen, und nahm so seinen Wohnsitz im Schlosse Reichenau. Karl Rudolf erhielt seine Ausbildung durch Privatunterricht in der Familie, am Gymnasium in Feldkirch, an der Hochschule in Dillingen, im deutschen Kollegium in Rom, sprach geläufig deutsch und französisch, romanisch, italienisch und Latein, wurde 1781 Domkantor in Chur, 1783 Priester, 1794 Bischof in Chur, 1823 in St. Gallen. — Die französische Revolution und die napoleonischen Kämpfe, die ihre gewaltigen Wellen auch in seine Diözesanlande, die drei Bündnen, ins Vintschgau und Vorarlberg hineinwarfen (Tiroleraufstand 1809), die doppelbistümlichen Angelegenheiten Chur-St. Gallen (1819-33), der Schulkampf in Chur 1833 etc. brachten dem Kirchenfürsten grosse Arbeiten und Sorgen. Der Kanzelredner Prof. Tapfer sprach auch in seiner Leichenrede beim Begräbnis Karl Rudolfs über das Paulinische Wort: „Ich habe mehr als sie alle gearbeitet“ (1. Kor. 15, 10).

Was geschah nun in St. Gallen? Schon am 28. Oktober versammelte sich das seit den Maiwahlen 1833 mehrheitlich liberale, katholische Grossratskollegium und erklärte das Doppelbistum Chur-St. Gallen als „nicht bestehend“. Dadurch beging das Kollegium einen schimpflichen Vertragsbruch. Landammann Baumgartner selber nannte es später einen „unberechtigten, daher verwerflichen Machtspruch gegenüber dem Heiligen Stuhl“. So gerne auch gute Katholiken das Doppelbistum fallen sahen, so war doch die Art und Weise, wie dies kirchliche Institut zu Falle gebracht wurde, nicht zu billigen. — Dass der Grosse Rat dem Beschlusse des katholischen Grossratskollegiums die Sanktion erteilen werde, war nicht zu bezweifeln und geschah auch am 26. November. — Bis zur definitiven Regelung der Bistumsangelegenheiten, ernannte das katholische Grossratskollegium den Kanonikus Zürcher zum „Bistumsverweser“. Eine päpstliche Bestätigung für ihn erfolgte nie. So entstand ein Interregnum.

* „Schweiz. Kirchenzeitung“ 1904, Nr. 21, 22, 23.

Nach vielen Verhandlungen erschien am 26. April 1836 eine Note des päpstlichen Nuntius in der Schweiz mit der Anzeige, dass der Papst mittelst Konsistorialdekret vom 23. März 1836 die Trennung der Diözese St. Gallen von dem Churer Bistum, mit welchem sie durch die Bulle vom 2. Juli 1823 durch Papst Pius VII. vereinigt worden war, gewährte und den Nuntius ermächtigte, die Bistumstrennung auszusprechen und für die Diözese St. Gallen einen Apostolischen Vikar zu ernennen, sowie zur Herbeiführung einer dauerhaften, definitiven Bistumsverwaltung in Unterhandlung zu treten. Als Apostolischer Vikar wurde ernannt Dr. Johann Peter Mirer von Obersaxen (Grbd.), damals Pfarrer in Sargans. Das päpstliche Ernennungs-breve ist datiert vom 13. Mai 1836. Nach einem Jahrzehnt so endlich war das Bistumskonkordat geschlossen und genehmigt. Am Feste der Apostelfürsten 1847 fand in St. Gallen die Bischofsweihe Mirers durch den päpstlichen Nuntius Alexander Moccioti, Erzbischof von Kollosus statt.

Bütschwil,

A. Bertsch, a. Prof.

Aus und zu den Acta Apostolicae Sedis.

Gewinnung der Rosenkranz- und Kreuzwegablässe. Aus den Heften 16 und 17 des päpstlichen Amtsblattes sind zwei Dekrete der Hl. Poenitentiarie hervorzuheben:

Unter den gewöhnlichen Bedingungen des Empfangs der hl. Sakramente der Busse und des Altars und des Gebets nach der Meinung des Hl. Vaters können alle Teilnehmer an eucharistischen Prozessionen, sei es innerhalb, sei es ausserhalb der Kirche, einen vollkommenen Ablass gewinnen. (Dekret vom 25. September 1933).

Durch ein Dekret vom 9. November 1933 verfügt dieselbe Behörde, dass, wer durch Handarbeit oder sonstwie aus einem vernünftigen Grund verhindert ist, den Rosenkranz oder das Kruzifix in der Hand zu halten, während er den Rosenkranz oder die 20 Vaterunser, Ave und „Ehre sei“ anstelle der 14 Kreuzwegstationen betet, wenn er verhindert ist, den Kreuzweg zu gehen, die damit verbundenen Ablässe gewinnen kann, auch wenn er den Rosenkranz oder das Kreuz nur bei sich hat. V. v. E.

Klerus und Politik.

Unter dem 6. Dezember 1933 erliess die österreichische Bischofskonferenz einen Erlass folgenden Wortlauts:

„Nach reiflicher Erwägung, ob es günstig oder ungünstig sei, dass katholische Geistliche unter den gegenwärtigen, besonders heiklen politischen Verhältnissen als politische Mandatare weiter sich betätigen, hat die österreichische Bischofskonferenz den Beschluss gefasst, die für die Ausübung des Mandates erforderliche bischöfliche Zustimmung in sinngemässer Durchführung des Canons 139, 4, vorübergehend und allgemein zurückzunehmen.“

Jene hochwürdigen Herren, die Mandate als Nationalräte, Bundesräte, Landtagsabgeordnete oder Landesräte, Gemeinderäte oder Gemeindevorstandsmitglieder innehaben, werden hiemit aufgefordert, ihre Mandate bis zum 15. Dezember d. J. niederzulegen. Dasselbe gilt von jeder führenden politischen Stellung. Geistliche, die sich sonst politisch betätigen wollen, bedürfen der besonderen Erlaubnis ihres zuständigen Ordinarius“.

Von der nationalsozialistischen Propaganda wurde dieser Erlass als eine Desavouierung der österreichischen Regierung durch den Episkopat ausgedeutet. Nun hat der unter dem 21. Dezember erschienene Hirtenbrief des österreichischen Gesamtepiskopats diese Legendenbildung zerstört. Die Bischöfe spenden, im Einklang mit dem Apostolischen Stuhl, dessen verschiedenen Kundgebungen sie zitieren, der Regierung Dollfuss höchstes Lob und verurteilen die politischen und religiösen Irrlehren des Nationalsozialismus. Zum oben angeführten Erlass gibt das Hirtenschreiben die folgende aufklärende Interpretation:

„Wenn Wir nun in diesem Hirtenschreiben offen und unzweideutig die Grundideen und Bestrebungen unserer Regierung gebilligt haben, so darf Uns daraus nicht etwa der gänzlich unberechtigte Vorwurf einer parteipolitischen Stellungnahme der Kirche gemacht werden. Wir stehen voll und ganz auf dem Boden jener Grundsätze, die Leo XIII. in seinem Rundschreiben Sapientiae christianae vom 10. Jänner 1890 in die Worte gekleidet hat: „Der Kirche widerstrebt es in hohem Grade, an Parteibestrebungen teilzunehmen oder ihre Rechtsstellung und ihren Beruf den Strömungen einer veränderlichen Politik unterzuordnen . . . Es hiesse, die Religion missbrauchen, wollte man die Kirche in eine Parteilage ziehen oder ihre Unterstützung zur Überwindung der Gegner missbrauchen. Vielmehr muss die Religion allen heilig und unverletzlich sein; ja man muss auch in staatlichen Angelegenheiten, die vom Sittengesetz und von der Religion nicht getrennt werden können, beständig und vorzugsweise das im Auge behalten, was den Interessen des Christentums förderlich ist“. Den Katholiken, die bisher nach diesen Grundsätzen gehandelt haben, ist Kirche und Vaterland zu stetem Dank verpflichtet. Und wenn Wir Bischöfe auch für alle Zukunft von jedem Katholiken fordern müssen, dass er in seiner gesamten politischen Tätigkeit nach seinem Gewissen für die Rechte der Religion und Kirche eintrete, dann ist das seitens der Kirche nicht Parteipolitik, sondern nur Erfüllung des ihr gewordenen göttlichen Auftrages. Dass Wir Bischöfe übrigens über jeden Verdacht einer blossen parteipolitischen Stellungnahme weit erhaben sind, haben Wir erst kürzlich durch die Tat bewiesen, nämlich durch den gemeinsamen Beschluss der Bischofskonferenz, demzufolge Wir alle Priester aus der Betätigung in parteipolitischen Körperschaften zurückgezogen haben. Der Beschluss betrifft keineswegs die Personen dieser Priester, die in treuer Pflichterfüllung die Interessen der Kirche in dieser ihrer Stellung vertreten haben und denen wir dafür danken; der Beschluss bedeutet noch viel weniger einen grundsätzlichen Verzicht der Kirche auf das Recht, durch ihre Priester den ihr zustehenden Einfluss auf die Gestaltung des öffentlichen Lebens nach den Grundsätzen des Christentums auszuüben — im Gegenteil. Wir hoffen und verlangen, dass in der geplanten Verfassungsreform auch der Kirche das gebührende Recht dieser Einflussnahme zuerkannt und gewahrt werde; deshalb haben Wir ja auch den Beschluss nur „vorübergehend“ erlassen, nämlich

in Rücksicht auf die gegenwärtigen besonders heiklen politischen Verhältnisse. Der bisherige parteipolitische Standpunkt soll nach den wiederholten Erklärungen der Regierung mehr dem einheitlichen vaterländischen Gedanken Raum lassen; einer geplanten Weiterentwicklung in dieser Richtung will die Kirche in keiner Weise hinderlich sein oder auch nur den Anschein erwecken, als bevorzuge sie irgendeinen parteipolitischen Standpunkt. Eben deshalb hat sie ihre Priester zurückgezogen, behält sich aber vor, nach endgültiger Neugestaltung der staatlichen Ordnung diese ihre Priester wieder zur Verfügung zu stellen, wenn und wie es ihr nach ihrem Urteil gut erscheint.

Auch das amtliche Organ des Apostolischen Stuhls würdigt und billigt diese Unsere Verfügung mit den Worten: „Die österreichischen Bischöfe sehen in der gegenwärtigen katholischen Regierung die sicherste Garantie für die religiösen Interessen, und deshalb fallen die Gründe weg, weshalb Geistliche politische Mandate und Stellen annehmen. Gerade jetzt ist es angezeigt, dass der Klerus von parteipolitischen Sorgen befreit wird. Durch diese Entscheidung wird das schöne und volle Vertrauen des Episkopats zur katholischen Regierung kundgetan, die stets im Klerus und unter den Katholiken Oesterreichs eine hervorragende Stütze finden wird.“ („Osservatore Romano“, 12. Dezember 1933).“ V. v. E.

Totentafel.

Am 13. Dezember starb zu **Hérémence** im Wallis der hochw. Pfarr-Resignat und Ehrendomherr **Antoine Sierro** im hohen Alter von 84 Jahren, nach einem verdienstlichen, in der Seelsorge zugebrachten Priesterleben. Er war 1849 geboren und hatte nach Vollendung seiner Studien 1878 die Weihe empfangen. Nach einer vorausgehenden Tätigkeit in der Pfarrei Nax wurde er 1893 als Pfarrer nach S. Martin geschickt und da blieb er 38 Jahre bis zu seinem goldenen Priesterjubiläum im Jahre 1928. Bei dieser Gelegenheit zeichnete ihn der Bischof aus durch die Ernennung zum Ehrenkanonikus der Kathedrale in Sitten. Lange Jahre stand er auch als Dekan an der Spitze des Klerus des Dekanates Vex. 1928 zog er sich zurück nach Hérémence, wo ihm indessen keine lange Zeit irdischer Ruhe beschieden war.

Am 16. Dezember gab in der Klinik Bois-Cerf zu **Ouchy** bei Lausanne der hochwürdige Herr **Charles Bègue** nach einem arbeitsreichen, mannigfaltigem Wechsel unterworfenem Leben seine Seele dem Schöpfer zurück. Er war Bürger des waadtländischen Städtchens Aubonne und am 16. August 1861 in dem benachbarten Perroy-sur-Rolle geboren. Er studierte in Fernex, in Freiburg, in Innsbruck und schliesslich zu Rom im Collegium Capranica, wo er die Doktorwürde in Philosophie erlangte. 1885 wurde er in Lausanne zum Priester geweiht. Zwei Jahre wirkte er als Vikar an der Kirche Notre Dame zu Genf und drei Jahre ebenso in Vevey. Da erging an Bègue der Ruf, als Professor am Collegium S. Michael zu Freiburg in der Bildung und Erziehung der Jugend seine gediegenen Sprachkenntnisse und sein pädagogisches Geschick zu verwerten. Er unterzog sich der Aufgabe mit gutem Erfolg, erstmals

von 1890 bis 1905 und später nochmals von 1923 bis 1928. Seine Festigkeit und Ruhe gab ihm Autorität; sein sanfter und liebenswürdiger Charakter gewann ihm die Liebe und das Vertrauen seiner Schüler. 1905 übertrug ihm Bischof Déruaz das Amt eines bischöflichen Kanzlers; sein Nachfolger, Bischof Bovet, schickte Bègue als Pfarrer in die wichtige Missionsstation Montreux. Zehn Jahre übte er hier die Seelsorge bei den Einheimischen und bei den vielen Fremden; dann glaubte er die Bürde abgeben zu müssen und liess sich zum Kaplan nach Prez-sur-Siviriez wählen. Aber die Zeit der Ruhe war für ihn noch nicht gekommen. Erst nach der schon erwähnten zweiten Lehrtätigkeit in Freiburg konnte er 1928 auf die Kaplanei zu Aubonne sich zurückziehen. Es war auch ihm, wie Pfarrer Sierro, nur eine kurze Rast beschieden; dann trat an Stelle der irdischen Ruhe die ewige.

Am 20. Dezember wurde ein Tessiner Veteran aus diesem Leben abberufen: der hochwürdige **Dr. Luigi Toschini** aus Leontica, während langen Jahren Pfarrer zu **Dongio** im Bleniotal, hochgeschätzt von seinen Pfarrkindern, denen er selbst ein liebevolles Interesse an ihrem Wohl und Weh bezeugte. Er wurde in Leontica geboren am 24. Mai 1862, kam zu seiner Ausbildung an die verschiedenen Seminarien der Erzdiözese Mailand, nach Monza und Mailand selbst. Dann trat er der Gesellschaft Jesu bei und vollendete nach dem Noviziat seine philosophischen und theologischen Studien an der Gregoriana zu Rom, wo er die Doktorwürde in Philosophie und Theologie erlangte und am 31. Juli 1892 die Priesterweihe empfing. Fünf Jahre lehrte er sodann Philosophie und Theologie in den Kollegien der Gesellschaft zu Porto Re und Fiume, 1897 aber trat er aus Gesundheitsgründen aus dem Orden aus und kehrte in seine Heimat zurück, wo er als Weltpriester zuerst auf der Kaplanei zu Comprovasco, von 1898 aber als Pfarrer zu Dongio eine gesegnete Tätigkeit entwickelte. Neben der fleissigen Verwendung der gewöhnlichen Mittel der Seelsorge suchte er durch Verschönerung der Pfarrkirche und durch die Feier ausserordentlicher kirchlicher Feste den frommen Sinn in der Bevölkerung zu wecken und zu pflegen. Grosse Fürsorge wandte er auch dem Spital und Altersheim des Bleniotales zu. Im Gefühl, dass seine Kräfte schwanden, nahm Dr. Toschini 1931 von der Pfarrei Dongio Abschied und begab sich nach Balerna zur Kapelle des hl. Antonius. Bischof Aurelius ernannte ihn bei dieser Gelegenheit zum Ehrendomherr der Kathedrale in Lugano. Indessen musste auch Don Toschini schon nach zwei Jahren sich zur grossen Uebersiedelung in die ewige Wohnung entschliessen. Seine sterblichen Ueberreste ruhen inmitten derjenigen seiner Pfarrkinder in Dongio.

Schon zwei Tage später als Don Toschini gehorchte in der deutschen Schweiz ein eifriger und wetterharter Diener des Herrn dem Rufe seines Meisters in die Gefilde der Ewigkeit: der hochw. Kapuziner **P. Hugo Renner**, von Realp, seit einigen Jahren stationiert im Kloster zu **Altdorf**. 1872 am 1. November war Jost Renner in Realp geboren. Die Schulen zu Andermatt

und Stans hatten ihn schon in seinen Jugendjahren mit den Kapuzinern in Verbindung gebracht. Am 12. September 1892 trat er ins Noviziat, von 1893 bis 1897 studierte er in den Schulen des Ordens seine Philosophie und Theologie; am 15. August des letzten Jahres wurde er Priester. Er hätte nun am liebsten die einfache Missionstätigkeit inmitten unseres Volkes ausgeübt; aber die Obern hatten andere Absichten. An der Universität Freiburg musste er erst seine Studien vervollständigen und dann als Lektor in Sitten die jungen Ordenskleriker in Philosophie und Theologie unterrichten. Dies dauerte bis 1912, doch musste er diese Aufgabe 1915 bis 1918 in Sursee nochmals übernehmen. Von 1912 an trat indessen ein Wechsel in der Tätigkeit von P. Hugo ein: er kam als Guardian und Prediger nach Schwyz, und in derselben Stellung treffen wir ihn 1919 bis 1922 in Appenzell und 1923 bis 1928 in Näfels; auch gehörte er seit 1918 der Definition an. Sein gerades, ungekünsteltes Wesen machte ihn auch als Vorsteher sehr beliebt; dabei konnte er seinem Eifer, unter dem Volke als Prediger zu wirken, ungehinderten Raum geben. Diese Wirksamkeit auf der Kanzel setzte er auch fort, nachdem er 1926 seiner Beamten ledig, im Kloster zu Altdorf eine gewisse Ruhe gefunden hatte. Ein schweres Leiden hatte ihn diese Ruhe erschweren lassen. Ein Confrater, der ihn schon in früher Jugend auf dem Schulweg in Altdorf und hernach durch die Studien begleitet hatte, entwirft in den Tageszeitungen ein anschauliches und ansprechendes Bild von diesem Manne, den er mit der Wettertanne vergleicht. Dr. F. S.

Kirchen - Chronik.

Personalnachrichten.

H. H. Hieronymus Bourban, Dekan und Pfarrer in Leytron (Wallis) wurde zum Ehrendomherrn der Kathedrale von Sitten ernannt.

H. H. E. Wäschle, Vikar in Schaffhausen, wurde zum Pfarrer von Berg (Thurgau) gewählt.

Deutsches Reich. Eingliederung der protestantischen Jugend in die „Hitler-Jugend“. Das Abkommen über die Eingliederung der evangelischen Jugend in die Hitler-Jugend hat folgenden Wortlaut:

1. Das evangelische Jugendwerk erkennt die einheitliche staatspolitische Erziehung der deutschen Jugend durch den nationalsozialistischen Staat und die Hitler-Jugend als Träger der Staatsidee an.

Die Jugendlichen des evangelischen Jugendwerkes unter 18 Jahren werden in die Hitler-Jugend und ihre Untergliederungen eingegliedert.

Wer nicht Mitglied der Hitler-Jugend wird, kann fürderhin innerhalb dieser Altersstufen nicht Mitglied des evangelischen Jugendwerkes sein.

2. Geländesportliche (einschliesslich turnerische und sportliche) und staatspolitische Erziehung wird bis zum 18. Lebensjahre nur in der Hitler-Jugend getätigt.

3. Die gesamten Mitglieder des evangelischen Jugendwerkes tragen entsprechend ihrer Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend den Dienstanzug der Hitler-Jugend.

4. An zwei Nachmittagen in der Woche und an zwei Sonntagen im Monat bleibt dem evangelischen Jugendwerk die volle Freiheit seiner Betätigung in erzieherischer und kirchlicher Hinsicht, mit Ausnahme der

in Ziffer 2 genannten Betätigung. An diesen Tagen werden, wenn nötig, die Mitglieder jeweils von der andern Organisation beurlaubt.

Für die Mitglieder des evangelischen Jugendwerkes wird der Dienst in der Hitler-Jugend ebenfalls auf zwei Wochentage und zwei Sonntage im Monat beschränkt.

Ausserdem wird für die evangelische Lebensgestaltung und evangelische Jugenderziehung durch volksmissionarische Kurse und Lager den Mitgliedern des evangelischen Jugendwerkes vom Dienst in der Hitler-Jugend ein entsprechender Urlaub erteilt.

Berlin, den 19. Dezember 1933.

Der Jugendführer des Deutschen Reiches:

Baldur von Schirach,

Ludwig Müller, Reichsbischof.

Man kann aus diesem Erlass schliessen, was der katholischen Jugend Deutschlands droht. V. v. E.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Kirchenbauverein des Bistums Basel.

Der Jahresbericht pro 1932 erscheint in einem Doppelheft anfangs Fastenzeit zugleich mit dem Berichte pro 1933.

Daher muss bis Mitte Januar 1934 die Abrechnung der einzelnen Pfarreien mit dem kantonalen Kassier des KBV erfolgt sein. Der Kantonalvorstand hat die Abrechnung seines Kantons pro 1933 bis zum 25. Jan. 1934 zu behandeln und Bericht und Antrag umgehend an den hochw. Bischof zu senden.

Die Karten pro 1934 müssen umgehend bei HHrn. Dekan Meier, Solothurn (Steingruben) bestellt werden.

Dekanats- und Regiunkelbericht.

Die wenigen noch ausstehenden Dekanats- und Regiunkelberichte pro 1933 mögen umgehend an die bischöfl. Kanzlei eingesandt werden.

Binationen pro 1934.

Sämtliche bisher gewährten Binationsvollmachten pro 1933 sind mit dem 15. Januar 1934 erloschen und müssen, sofern dies nötig ist, erneuert werden. Wo die Verhältnisse sich gleich blieben, ist keine Motivierung des Gesuches beizubringen.

Solothurn, den 27. Dezember 1933.

Die bischöfliche Kanzlei.

Oeuvre des églises.

Le rapport de 1932 paraîtra au commencement du Carême prochain en une double brochure avec le rapport de 1933.

En conséquence, les caissiers paroissiaux doivent avoir terminé leurs comptes avec le caissier cantonal pour la mi-janvier 1934. Le Comité cantonal passera les comptes avant le 25 janvier et présentera ensuite sans retard son rapport et ses propositions à Monseigneur l'Evêque.

Les cartes de collectes pour 1934 doivent être commandées de suite chez M. le doyen Meier, Soleure, Steingruben.

MM. les doyens qui n'auraient pas encore envoyé le rapport et les travaux de conférences pour 1933 sont priés de le faire immédiatement.

Les autorisations de binage accordées pour 1933 sont échues le 15 janvier prochain et doivent, si le besoin s'en fait sentir, être renouvelées... Là où les circonstances restent les mêmes, la demande n'a pas besoin d'être motivée de nouveau.

Soleure, le 27 décembre 1933.

La Chancellerie de l'Evêché.

Milano, Hotel du Nord

Piazzale Fiume, 500 m vom neuen Bahnhof.

Erstkl. comfort. Familienhotel. 150 Betten. Ruhige Lage. Parkage. Mässige Preise. Spez. Berechnung für Gruppen und Pilgerzüge. Bes. P. Bianchi-Huber, Schweiz.-Direktion.

Orgelverkauf

Kath. Kirchgemeinde verkauft ihre im Jahre 1893 von Kuhn erbaute Orgel mit 20 Registern, wegen Neubaute. Orgel ist gemäss fachmännischem Urteil in technischer Hinsicht gut erhalten, da s. Z. gute Arbeit und gutes Material geliefert wurde, also selten günstige Kaufgelegenheit. Offerten befördert die Exped. der Schweiz. kath. Kirchenzeitung in Luzern unt. B.Y. 694

Christophorus

wöchentlich erscheinendes katholisches

Pfarrblatt

Jahresabonnemen: Fr. 3. -

bei Zustellung durch die Post

Bis Neujahr Gratisprobenummern

Buchdruckerei und Verlag W. Bloch, Arlesheim



Schweizer- u. Fremd-Weine

offen und in Flaschen

Fuchs & Co., Zug

1891 Beidigte Messwein-Lieferanten 1903

Wachswaren-Fabrik

Brogle's Söhne, Sisseln (Aargau)

gegründet 1856

Vertrauenshaus für

Altarkerzen

Osterkerzen, Kommunionkerzen, Missionskerzen.

EWIGLICHTÖL „Aeterna“, ruhig und sparsam brennend, Ewiglichtdochten, Ewiglichtgläser.

Weihrauch la. reinkörnig / Kerzen für „Immergrad“ in jeder Grösse.

Swiga

SCHWEIZER, A.-G. für WEINE & SPIRITUOSEN **Basel**

Tel. 22.224

Reinacherstr. 10

Vertrauenshaus für

Messweine

Inländ. & ausländischer Weine, etc.

Man verlange Preisliste und Proben.

BEEIDIGTE MESSWEINLIEFERANTEN

Emil Schäfer

GLASMALER

Basel

Grenzacherstr. 91
Telephon 44.256

Spezialität:

Kirchenfenster, Bleiverglasungen
Reparaturen alter Glasmalereien
Wappenscheiben

Messwein

Sowie in- und ausländische
Tisch- u. Flaschenweine
empfehlen

Gebrüder Nauer

Weinhandlung

Bremgarten

Beidigte Messweinlieferanten

F H A M M



Glockengießerei
STAAD b. Rorschach



Altarkerzen

Osterkerzen
Missionskerzen
Kommunionkerzen
Ewiglichtöl

Weihrauch
Rauchfasskohlen
Ewiglichtgläser
Ewiglichtdochte

beziehen Sie vorteilhaft von

M. HERZOG

WACHSKERZENFABRIK SURSEE

Seit 45 Jahren bekannt für Qualität

LUZERNER
KASSENFABRIK

L. MEYER-BURRI
VONMATTSTR. 20 TELEPHON 21.874



IN EIGENER SEHR BEWÄHRTER KON-
STRUKTION FEUER- UND DIEBSICHER

KASSEN, KASSETTEN UND EINMAUERSCHRÄNKE

OPFERKASTEN

ALTES SPEZIALGESCHÄFT FÜR KAS-
SEN & TABERNAKELBAU / GEGR. 1901

Turmuhrenfabrik

A. BAR

Gwalt-Thun



Meßweine

sowie in- und ausländische

Tisch- und Flaschen-
Weine

empfiehlt höflich:

Weinhandlung
Eschenbach A.-G.
Telephon 4.26

Beidigt für Messweinlieferungen.

Vertretung von Knutwiler Stahl-
sprudel und Ferrosana.

Turm-Uhren

J. Mäder

Andelfingen

(Zürich)

